



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gem. § 91 Abs. 5 SGB V  
über eine Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während  
der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien“):  
Ausschluss von Erprobungen

Berlin, 04.01.2016

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 30.11.2015 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien“) - Ausschluss von Erprobungen - aufgefordert.

Der Änderungsvorschlag beinhaltet die Streichung des bisher bestehenden Hinweises im Abschnitt „Allgemeines“ der Richtlinien, wonach eine Erprobung von Maßnahmen (zur ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft und Entbindung), deren diagnostischer und vorbeugender Wert nicht ausreichend gesichert ist, auf Kosten der Versicherungsgemeinschaft unzulässig ist.

Der Streichungsvorschlag wird von der KBV vertreten. In den tragenden Gründen verweist die KBV auf die höherrangige Norm des § 137e SGB V (Möglichkeit der Erprobung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden). Der GKV-SV spricht sich gegen eine Streichung aus und plädiert dafür, die Mutterschafts-Richtlinien an dieser Stelle unverändert zu belassen.

## Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer unterstützt den Änderungsentwurf der KBV. Auch Leistungen, die im Rahmen der Mutterschafts-Richtlinien erbracht werden bzw. erbracht werden sollen, sollten – unter Beachtung der hierzu erforderlichen Voraussetzung einschließlich plausibler fachlicher Begründung – Gegenstand von Erprobungen n. § 137e SGB V sein können.

Der Bundesärztekammer sind keine Hinweise oder Argumente bekannt, dass der Gesetzgeber es bei der Einführung der Möglichkeit der Erprobung von Untersuchungs- oder Behandlungs- oder Früherkennungsmethoden gemäß § 137e SGB V intendiert hätte, einen Bereich wie die medizinische Versorgung bei Schwangerschaft und nach Entbindung von diesem grundsätzlichen Prinzip der Potentialfeststellung auszuschließen.

Die Bundesärztekammer weist ferner darauf hin, dass der G-BA bereits eine Methodenerprobung im Bereich der medizinischen Schwangerenversorgung in die Wege geleitet hat. Dies betrifft die Erprobungsrichtlinie für die Messung von fraktioniert ausgeatmetem Stickstoffmonoxid (FeNO) zur Steuerung der Asthma-Behandlung in der Schwangerschaft (siehe die Stellungnahme der Bundesärztekammer v. 11.09.2015 zum Beschlussentwurf v. 13.08.2015).

Berlin, 04.01.2016



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH  
Leiter Dezernat 3 – Qualitätsmanagement,  
Qualitätssicherung und Patientensicherheit